Teil A – Planteil

Teil B - Textteil

PRÄAMBEL

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung diesen Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“, bestehend aus:

Teil A: Planzeichnung M 1:1000 mit Zeichenerklärung
Teil B: Textliche Festsetzungen

in seiner Sitzung am 6. September 2017 als Satzung beschlossen.

Aschersleben, 18. September 2017

Stadt Aschersleben

Michelmann
Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum
Bebauungsplan Nr. 12 "Mischgebiet – Vor der Aue"

Stadt Aschersleben
Salzlandkreis

§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

aufgrund des § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I. S 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit geltenden Fassung.

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 *Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO*

In den WA-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke - nicht zulässig.

In den WA-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 *Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO*

In den MI-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Mischgebieten nur solche Einzelhandelsbetriebe zulässig, bei denen es sich um einen Baumarkt, Gartenmarkt, Möbelmarkt, Teppichmarkt, Kfz-Zubehörmarkt oder vergleichbare, nicht innenstadtrelevante Sortimente mit eingeschränktem Randsortiment handelt.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (TG 2 und 3) sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

2.2 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO in allen Teilgebieten durch die Grundfläche der im § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen nur bis zu 25 von Hundert überschritten werden.

6.2 Flächen mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privatem Grund

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO beziehen sich die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen jeweils auf die erschlossene Straße in Höhe der Grundstückszufahrt.

6.2.1 Anpflanz- und Erhaltungsgebote A/E1 bis A/E5

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Flächen sind als freiwachsende Hecken zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Ausnahmsweise kann das Gebot A/E 3 für Grundstückszugänge unterbrochen werden.

3.1 Im Plangebiet sind - mit Ausnahme der Teilgebiete (TG) 2 und 3 - aufgrund § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Grundstückseinfriedungen. Unberührt von dieser Festsetzung bleiben Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 2 BauNVO.

3.2 In den Teilgebieten 2 und 3 (TG 2 und TG 3) sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb der Anpflanz- und Erhaltungsgebote A/E 2 bis A/E 4 unzulässig.

3.3 In den Teilgebieten TG 2 und TG 3 sind Garagen mit einem Mindestabstand von 5 m zur erschließenden Straße einzuordnen.

4.0 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen - Sichtdreiecke - sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- und Parkplätze unzulässig.

4.2 Einfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.

5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die in der Planzeichnung dargestellte naturnahe öffentliche Grünfläche ist extensiv zu nutzen, d.h. es dürfen keine Pflanzschutzmittel oder Dünger eingebracht werden.

5.2 Naturnahe Wiesen dürfen höchstens zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden, frühestens jedoch im Juli nach der Blüte der Wiesenkräuter.

5.3 Private Stellplätze und selbständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

6.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Planstraßen sind wie folgt vorzunehmen:

Planstraße A

Aesculus x carnea 'Briotii'	-	Rotblühende Roßkastanie
Platanus acerifolia	-	Platane
Walkmühlenweg		
Acer platanoides in Sorten	-	Spitzahorn
Mehringer Straße		
Aesculus x carnea 'Briotii'	-	Rotblühende Roßkastanie
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Robinia pseudoacacia	-	Robinie

Pflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), Stammumfang mind. 16-18cm

Die Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß auszubilden und dürfen nicht überfahrbar sein.

Ein Pflanzabstand von 12 m zwischen den Baumstandorten darf nicht überschritten werden.

Pflanzqualität: Heister, 3xv, bzw. v. Str., mind. 3Triebe

Pflanzgebote p1 bis P3

Die Flächen sind als lockere Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln.

Ergänzend zu der unter 6.2.1 angegebenen Artenwahl können folgende Arten verwendet werden:

Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Salix fragilis	-	Bruchweide
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Rhamnus frangula	-	Faulbaum

Pflanzqualität: Heister, 3xv. bzw. v. Str., mind. 3 Triebe

6.3 Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche zwischen den Teilgebieten 1 und 2 ist als naturnahe Wiese zu entwickeln, die mit Einzelgehölzen gegliedert ist. Vorhandene Gehölze können erhalten werden.

Im östlichen Bereich sind Bäume und Sträucher in einer Breite von mindestens 10 m als Abschirmung zum Wohngebiet zu pflanzen. Ausnahmsweise ist in diesem Bereich auch ein Wall, der zu bepflanzen ist, zulässig.

Artenauswahl Bäume:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	-	Rosskastanie
Betula pendula	-	Hängebirke
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang mind. 12 - 14 cm

Artenauswahl: Sträucher

Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus laevigata	-	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Eingriffliger Weißdorn
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Ribes uva-crispa	-	Wilde Stachelbeere
Rosa canina	-	Heckenrose
Rubus fruticosus	-	Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Viburnum lautana	-	Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: v. Str., mind. 3 Triebe

6.4 Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün ist mit Ausnahme der Baumscheiben und der Grundstückszufahrten als naturnaher Wiesenstreifen auszubilden.

6.5 Grundstücksgestaltung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht der Einschließung des Grundstückes dienen, zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

6.6 Diese Maßnahmen sind spätestens in der nächsten auf den Beginn der Eingriffe auf dem jeweiligen Baugrundstück folgenden Pflanzperiode durchzuführen. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" für die festgesetzten Anpflanzungen von Sträuchern hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 "Entwicklungs- und Unterhaltungspflegevon Grünflächen" anzuschließen. Die angepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten.

7.0 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Im Plangebiet sind erhöhte Schall-Immissionen infolge des Straßenverkehrs und Gewerbes im Teilgebiet 1 (TG 1) zu erwarten. Prognostierte Beurteilungspegel und daraus abgeleitet Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind in der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt 5.6 Immissionsschutz genannt. Im Baugenehmigungsverfahren ist die ausreichende Luftschalldämmung der Umfassungsbauteile zum Schutz gegen Außenlärm nachzuweisen. Der Schallschutznachweis ist nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu führen.

7.2 Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume sind unter Berücksichtigung der Geräuschsituation auszulegen. Dabei können Abschirmungen durch bereits vorhandene Gebäude berücksichtigt werden, wenn dazu ein Einzelnachweis geführt wird. Hinweise dazu enthält Abschnitt 5.6 Immissionsschutz der Begründung zum B-Plan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“. Der Nachweis dazu ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

7.3 Bei der Errichtung neuer Gebäude und Erneuerung oder Änderung wesentlicher Teile vorhandener Gebäude, die vor Lärm zu schützenden Nutzungen dienen und innerhalb der in der Planzeichnung abgegrenzten Bereiche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen liegen, sind

- die vor Lärm besonders zu schützenden Aufenthaltsbereiche nach Norden zu orientieren
- Aufschüttungen und Einfriedungen im Zusammenhang mit Bepflanzungen so zu gestalten, dass benachbarte Aufenthaltsbereiche geschaffen werden können

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

1. **L 1:** Leitungsrecht zugunsten des Abwasserentsorgers
2. **GFL 2:** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Flur 93 Flurstück 163
3. **L 3:** Leitungsrecht zugunsten Flur 93 Flurstück 163 (Mischwasserleitung)

Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
(1,2)	Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 16 BauNVO
OK = 10 m	Oberkante baulicher Anlagen	§ 16 BauNVO

3. Bauweise, Baugrenzen

		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 und 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 20 Abs. 1 BauNVO
SD, WD	Satteldach, Walmdach	
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen

		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche, öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	
M	Mischverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Privatweg	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	
	Fußgängerbereich	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

	Fläche für Versorgungsanlagen	
	Hauptversorgungsleitungen unterirdisch	
	Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Fläche für die Rückhaltung Trafostation	

6. Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

	Wasserfläche / Flusslauf	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
(Ü)	Überschwemmungsgebiet	
(ÜW)	Schutzgebiet für Oberflächengewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

7. Grünflächen

		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
ö	öffentliche Grünfläche	
p	private Grünfläche	

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklungvon Natur und Landschaft

	Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
P 1, A/E 2	Bezeichnung der Maßnahme	
	Anpflanzen von Bäumen	

9. Sonstige Planzeichen

		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
	Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes innerhalb von Zonen unterschiedlich hoher Schallimmissionen	
	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	
	Kulturenkmal	
	Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist	

10. Hinweise zur Planzeichnung

	Flurgrenzen	Flurstücksnummer
	Flur-Nummer	Höhenlage des Geländes in Metern über Null

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS
LVERMGEO LSA 2010 / A 18 - 30696 - 2010 - 14

Abschrift

Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt aufgrund des Aufteilungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aschersleben vom 07. April 1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufteilungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Aschersleben und in der Mitteldeutschen Zeitung erfolgt.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

2. Die für die Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

3. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.1993 erstmalig zur Abgabe aufgefordert worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

4. Die [illegible] nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03. März 1994 durchgeführt worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

5. Der [illegible] hat am 18. April 2001 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ einschließlich Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr. [illegible])
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

6. Der 1. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.05.2001 bis zum 26.06.2001 während folgender Zeiten

Mo und Mi:	8.00 - 15.00 Uhr
Di:	8.00 - 16.00 Uhr
Do:	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Ausgabe-Nr. 54 vom 16.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am 08. Mai 2013 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr. [illegible])
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

8. Der [illegible] Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.05.2001 bis zum 26.06.2001 während folgender Zeiten

Mo und Mi:	8.00 - 15.00 Uhr
Di:	8.00 - 16.00 Uhr
Do:	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Ausgabe-Nr. 54 vom 16.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

9. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am 24. Februar 2016 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr. 1902/13)
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

10. Der [illegible] Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.04.2016 - 27.05.2016 während folgender Zeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Ausgabe-Nr. 1742/2016 vom 16.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

11. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am 22. Februar 2017 den 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr. [illegible])
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

12. Der 4. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.2017 - 21.04.2017 während folgender Zeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Ausgabe-Nr. 180/2017 vom 11.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

13. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

14. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06. September 2017 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom 06. September 2017 gebilligt.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Aschersleben, 18. September 2017 — Der Oberbürgermeister

16. Der Satzung [illegible] sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23. September 2017 im Amtsblatt Nr. 1942/2017 der Stadt Aschersleben ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23. September 2017 in Kraft getreten.
Aschersleben, 25. September 2017 — Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12
"Mischgebiet - Vor der Aue"

Fassung: Satzung (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB)
September 2017

Maßstab 1 : 1.000

Salzlandkreis
STADT ASCHERSLEBEN